

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der Mittagsbetreuung an der Grundschule Petting der Gemeinde Petting

(Mittagsbetreuungs-Gebührensatzung)

Die Gemeinde Petting erlässt aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung:

§ 1 Gebührenerhebung

(1) Die Gemeinde Petting erhebt für die Benutzung der Mittagsbetreuung Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

(2) Zusätzlich werden Verpflegungskosten für die Teilnahme am Mittagessen erhoben, sofern das Kind hierzu durch die Personensorgeberechtigten angemeldet wurde.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist/sind

- a. die Personensorgeberechtigten des Kindes
- b. die Person, die das Kind zur Aufnahme an der Mittagsbetreuung angemeldet hat.

(2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des Schuljahres bzw. mit Aufnahme des Kindes und endet mit wirksamer Abmeldung oder mit Ende des Schuljahres.

(2) Die Benutzungsgebühren werden als **monatliche** Gebühren auf Grundlage der jeweils gebuchten Betreuungstage und -zeiten erhoben.

§ 4 Gebührenhöhe

(1) Für die einzelnen Betreuungszeiten gelten folgende **monatliche** Gebührensätze **je gebuchtem Betreuungstag pro Woche**:

- | | |
|--|---------------------------------------|
| a) Minigruppe bis 12:15 Uhr/13:10 Uhr: | 18,00 € je gebuchtem Wochentag |
| b) Kurzgruppe bis 14:00 Uhr: | 18,00 € je gebuchtem Wochentag |
| c) Mittelgruppe bis 15:00 Uhr: | 21,00 € je gebuchtem Wochentag |
| d) Langgruppe bis 16:00 Uhr: | 24,00 € je gebuchtem Wochentag |

(2) Die monatliche Gesamtgebühr ergibt sich aus der Summe der gebuchten Wochentage entsprechend der jeweiligen Betreuungszeit:

Beispiel: 2 Tage bis 14:00 Uhr (2 × 18,00 €) + 2 Tage bis 16:00 Uhr (2 × 24,00 €) = 84,00 €.

(3) Die Gebühren sind für 11 Monate eines Schuljahres zu entrichten.

(4) Für Geschwisterkinder, die bereits die Mittagsbetreuung besuchen, wird ab dem zweiten Kind ein Nachlass von 10,00 € auf die Betreuungsgebühren gewährt.

(5) Die Gebühren sind auch bei vorübergehender Abwesenheit des Kindes, insbesondere bei Krankheit oder sonstiger Verhinderung, in voller Höhe zu entrichten. Bei längerer Krankheit

des Kindes erfolgt eine anteilige Rückerstattung der Betreuungs- und Essensgebühren erst ab einer Abwesenheit von mindestens zwei Wochen.

(6) Es besteht kein Anspruch auf Erstattung, wenn die Betreuungszeiten nicht voll ausgeschöpft werden. Nicht genutzte Betreuungszeiten können nicht mit Überziehung der Betreuungszeiten an anderen Tagen verrechnet werden.

§ 5 Mittagessen

(1) Das Essensentgelt wird als monatliche Pauschale auf Grundlage der gebuchten Wochentage erhoben und gemeinsam mit den Betreuungsgebühren per Lastschriftverfahren abgebucht. Die monatlichen Pauschalen betragen:

gebuchte Tage/Woche	Pauschale
2 Tage	19,50 €
3 Tage	29,50 €
4 Tage	39,50 €
5 Tage	49,50 €

(2) In der Kostenpauschale für das Mittagessen sind die Ferienzeiten berücksichtigt.

§ 6 Ermäßigung

Ermäßigung aus sozialen Gründen kann auf Antrag gewährt werden, wenn die Erhebung der vollen Gebühr unbillig wäre. Dem Antrag ist eine Bescheinigung über das Einkommen beizufügen (Gehaltsabrechnung, Lohnsteuerkarte, Einkommensteuerbescheid). Der Antrag samt Nachweisen ist bei der Gemeinde einzureichen. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 ff. des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) entsprechend.

§ 7 Fälligkeit und Zahlungsweise

(1) Die Gebühren werden monatlich zum 1. eines Monats fällig.

(2) Die Entrichtung der Gebühren erfolgt grundsätzlich im Wege des SEPA-Lastschriftverfahrens (Bankeinzug). Der Gebührenschuldner hat der Gemeinde Petting hierfür ein entsprechendes SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen.

(3) Rücklastschriftgebühren sowie sonstige Kosten, die der Gemeinde infolge nicht eingelöster Lastschriften oder fehlerhafter Angaben des Gebührenschuldners entstehen, sind von diesem zu erstatten.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2026 in Kraft.

Petting, den 09.06.2026

Gemeinde Petting


Karl Lanzinger

Erster Bürgermeister

